

Verbandsversammlung am 20. Juli 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3)**

Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Kap. 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Kap. 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3.1 bis 3.3) zu und beschließt, diesen dem Gesamtentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans zugrunde zu legen.

1 Vorbemerkung

Nach ersten Vorüberlegungen im Jahre 2014 wurde das Thema **Regionale Freiraumstruktur** seit Mitte 2015 von der Verbandsverwaltung kontinuierlich bearbeitet und regelmäßig in den Gremien des Regionalverbandes beraten. Im Rahmen eines Modellvorhabens des Landes wurde zudem an die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (AGTP) und das Planungsbüro B. Stocks (USIP) ein Gutachten zum Regionalen Biotopverbund vergeben, welches Ende 2017 fertiggestellt wurde.

Während dieser dreijährigen Arbeits- und Beratungsphase wurde ein Fachkonzept entwickelt, das zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums der Region Bodensee-Oberschwaben gem. § 11 (3) LplG die Anwendung folgender Festlegungen vorsieht: **Regionale Grünzüge und Grünzäsuren** (Kap.3.1), **Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum** (Kap. 3.2), **Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen** (Kap. 3.3). Auf die Ausweisung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll verzichtet werden, da sich diese in weiten Bereichen mit den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum räumlich überlagern und hinsichtlich der potenziellen Bebauung solcher Gebiete vergleichbare Schutzziele verfolgen.

In den Sitzungen des **Planungsausschusses** am **14. März 2018** und am **27. Juni 2018** wurden die Einzelkapitel zur Regionalen Freiraumstruktur abschließend **vorberaten** und die Plansätze der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen. Die Beratung umfasste neben den textlichen Festlegungen auch die räumliche Ausformung der Plansätze. Hierzu gingen während der Sitzung die entsprechenden Kartenblätter in den Maßstäben M 1:25.000 bzw. M 1:50.000 aus. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2018 sollen nun die Plansätze der Einzelkapitel als Grundlage des Anhörungsentwurfs beschlossen werden.

Der Textentwurf zu Kap. 3 liegt in einer synoptischen Aufbereitung mit den Plansätzen von 1996 in Anlage bei. Zudem sind Detailkarten der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen beigelegt. Die anderen Abgrenzungen zur Regionalen Freiraumstruktur eignen sich hingegen wegen ihrer räumlichen Ausdehnung nicht für einen kleinformatigen Kartenauszug. Sie können wegen der Größe des Kartenwerks (insgesamt 14 großformatige Kartenblätter im Maßstab M1:25.000) nicht mit der Sitzungsvorlage versandt werden. Um trotzdem den Mitgliedern der Verbandsversammlung noch vor der Sitzung einen Einblick in diese Pläne geben zu können, liegen diese Kartenblätter ab dem 17. Juli 2017 bei der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2002) sollen durch das Instrument der **Regionalen Grünzüge** "größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung" gesichert und "von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden" (PS 5.1.3 des LEP 2002). Ergänzend sind "zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen" kleinere Freiräume durch **Grünzäsuren** zu sichern (PS 5.1.3 des LEP 2002).

Anhand dieser Vorgaben werden auch die allgemeinen Schutzziele definiert, die den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zugrunde gelegt werden (s. auch Plansatz 3.1.0):

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),

- Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
- Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedlung) sowie Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen,
- Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

Diese allgemeinen Zielsetzungen entsprechen im Großen und Ganzen den bisher gültigen Grundsätzen des Regionalplans 1996. Auch die konsequente Freihaltung der Grünzüge und Grünzäsuren von Bebauung ist schon im derzeit verbindlichen Regionalplan verankert. Präzisiert wurden gegenüber 1996 allerdings die Ausnahmeregelungen, so dass künftig eine leichtere und eindeutiger Entscheidung über die in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässigen Vorhaben erfolgen kann. Dabei werden aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Grünzäsuren die Ausnahmen enger gefasst.

Wie schon im Regionalplan 1996 erfolgt die Anwendung des Instruments der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht regionsweit, sondern wird auf die Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben beschränkt, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung des Freiraums besteht. Dies sind

- Landschaftsräume mit verstärkter Siedlungsentwicklung, d.h. Verdichtungsräume (Einwohnerdichte mind. 750 Einwohner pro qkm), Räume mit Verdichtungsansätzen (350 - 750 E/qkm) und Räume mit hohem Siedlungsflächenanteil (> 10%),
- benachbarte Landschaftsräume, in denen mindestens eine der o.g. Freiraumfunktionen landesweite oder regional überdurchschnittliche Bedeutung besitzt.

Die Kriterien zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie das Ergebnis der Bewertung der einzelnen Landschaftsräume wurden in der Sitzung des Planungsausschusses am 05. April 2017 vorgestellt und beraten. Schließlich wurde nach einer ausgiebigen Konsultation der kommunalen Planungsträger im Sommer 2017 von der Verbandsverwaltung ein erster Abgrenzungsentwurf erarbeitet, der Ende Februar 2018 den betroffenen Kommunen nochmals zur Kenntnis gegeben wurde.

In den Sitzungen des Planungsausschusses am 14. März 2018 und der Verbandsversammlung am 20. April 2018 wurde dieser Planentwurf den Gremien des Regionalverbandes vorgestellt. Da jedoch in einigen Fällen nach wie vor Abstimmungsbedarf bestand, wurde entgegen der ursprünglichen Absicht der Verwaltung in der Sitzung der Verbandsversammlung noch kein abschließender Beschluss gefasst.

Alle im Frühsommer eingebrachten Anregungen der Kommunen wurden zwischenzeitlich von der Verbandsverwaltung geprüft. In den meisten Fällen konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Bei den problematischeren Fällen wurde vereinbart, diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu behandeln. Auch wenn im Einzelfall Kompromisse gefunden werden mussten, so berücksichtigt der aktuell vorliegende Entwurf in hohem Maße die Entwicklungsüberlegungen der kommunalen Planungsträger, ohne den oben genannten Schutzziele zu widersprechen.

3 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

In der Sitzung des Planungsausschusses am 3. Juli 2017 wurde unter TOP 3 das von der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung J. Trautner (AGTP) erarbeitete Fachgutachten vorgestellt. Die Verbandsverwaltung wurde beauftragt, "das Fachgutachten bei der Ausarbeitung des

regionalen Biotopverbundsystems zu berücksichtigen und die vorgeschlagenen regionalen Schwerpunktgebiete räumlich zu konkretisieren". In der gleichen Sitzung wurde zudem die Methodik zur Festlegung des regionalen Biotopverbundsystems erläutert, das Grundlage für die Festlegung der entsprechenden Vorranggebiete in Kap. 3.2 des Regionalplans bildet.

Letztmalig in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017 erfolgte ein Bericht über den Sachstand der Bearbeitung von Kap. 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die regional bedeutsamen Gebiete für den Biotopverbund im Offenland, d.h. außerhalb der Waldgebiete, als **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**, die Gebiete des Waldbiotopverbunds sowie die Wälder der Wildtierkorridore als **Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen** gesichert werden sollen.

3.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Auf der Grundlage der einschlägigen Unterlagen der Fachverwaltung sowie den Vorschlägen der Fachgutachter wurde für die waldfreien Gebiete der Region eine Gebietskulisse entwickelt, die vor allem folgende Biotopverbundsysteme berücksichtigt:

- Fließgewässer und Auen,
- Offenlandlebensräume feuchter Standorte,
- Offenlandlebensräume trockener Standorte,
- Lebensräume von Vogelarten der offenen Gewässer.

Diese vier **Offenlandverbundsysteme** dominieren die Region Bodensee-Oberschwaben, sind aber je nach Landschaftsraum unterschiedlich stark ausgeprägt.

Auf der Schwäbischen Alb sind größere Landschaftsteile von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen **trockener Offenlandstandorte** (z.B. Kalkmagerasen, Kalkfelsen, Steinriegel, Feldgehölze, lichte Trockenwälder) geprägt, die vielfach in Kombination mit FFH-Mähwiesen auftreten. Nach dem Fachgutachten der AGTP hat die Region Bodensee-Oberschwaben Anteil an drei der zwanzig bedeutendsten Gebiete Baden-Württembergs.

Demgegenüber ist insbesondere die Jungmoränenlandschaft der Region durch einen ausgesprochen hohen Anteil **feuchter Offenlandstandorte** bestimmt. So liegen lt. Moorkataster der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) über 50 % aller **Moore** Baden-Württembergs in der Region Bodensee-Oberschwaben, so dass der Region hier eine besondere Schutzverantwortung zukommt.

Neben den großen Flusssystemen der Argen und der Donau haben auch kleinere **Fließgewässer** wie Rotach, Schussen, Wolfegger Ach, Eschach, Aitrach, Ablach, Ostrach, Lauchert und Schmieie ausgeprägte Flusslandschaften geschaffen, die mit ihren charakteristischen **Auestandorten** einen wichtigen Beitrag zu einem kohärenten (durchgehenden) Biotopverbundsystem leisten.

Nicht nur der Bodensee mit seinen Uferbereichen, sondern auch die Vielzahl von **Seen** und **Weihern** (z.B. Blitzenreuter oder Immenrieder Seenplatte) sowie die durch Kiesabbau entstandenen Seengebiete haben eine große Bedeutung für die Vogelwelt. Insbesondere als Rastplätze während des Vogelzugs kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu, so dass diese Schwerpunktgebiete (i.d.R. Vogelschutzgebiete) ein wesentliches Element des regionalen Biotopverbunds darstellen.

Anders als bei diesen vier genannten Offenlandverbundsystemen, für die sich klar begründbare Gebietskulissen bestimmen lassen, ist in der Region Bodensee-Oberschwaben ein eigenständiges Offenlandverbundsystem mittlerer Standorte nur schwer ableitbar. Biotope mittlerer Standorte können aber zumeist in die anderen Verbundräume integriert werden (z.B. FFH-Mähwiesen beim Trockenbiotopverbund), so dass die Ausweisung eines eigenen Verbundsystems entbehrlich erscheint (s. auch Gutachten der AGTP).

In der Sitzung der Verbandsversammlung sollen die genannten Verbundsysteme anhand von Beispielen vorgestellt werden. Zudem vertieft der beiliegende Artikel aus der Fachzeitschrift NaturschutzInfo 2/2017 das methodische Vorgehen.

3.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen

Im Nachgang zum Scoping-Termin am 20. Juli 2016 hatte die Forstverwaltung dringend angeraten, auch künftig auf eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft nicht zu verzichten. In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit immer wieder einzelne Waldfunktionen, insbesondere die Erholungsfunktion und die Bedeutung der Wildtierkorridore, hervorgehoben. Ein Gesamtkonzept der Forstverwaltung zu regional bedeutsamen Waldgebieten liegt allerdings für die Region Bodensee-Oberschwaben bis heute flächendeckend nicht vor.

Um der grundsätzlich begründeten Anregung der Forstverwaltung dennoch entsprechen zu können, hält die Verbandsverwaltung eine kombinierte Sicherung von regional bedeutsamen Waldlebensräumen (Waldbiotopverbund) und Erholungswäldern als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen für darstellbar. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen einer telefonischen Absprache am 25.05.2018 von der Forstdirektion Tübingen (vertreten durch Herrn FD Schappert) für gut befunden. Die Forstdirektion wird sich dafür einsetzen, dass dem Regionalverband noch in den nächsten Wochen die fachlich neu abgegrenzten **Erholungswälder** zur Verfügung gestellt werden, damit diese in den Anhörungsentwurf integriert werden können.

Für die **Vernetzung von Waldlebensräumen** existiert außer den im Generalwildwegeplan (GWWP) dargestellten **Wildtierkorridoren** weder auf Landesebene noch auf Bundesebene ein geeignetes Konzept. Die Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung J. Trautner (AGTP) hat daher Vorschläge für prioritäre Waldlebensräume erarbeitet, die seitens der Verbandsverwaltung ergänzt und in einem Verbundkonzept umgesetzt wurden.

4 Gebiete zur Sicherung von Wasserkommen

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017 hat die Verbandsverwaltung letztmalig über den Sachstand der Bearbeitung zu Kap. 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (vormals Kap. 3.4) berichtet. Es wurde erläutert, dass nach einem langjährigen fachlichen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Wasserbehörden und dem für die Erarbeitung der Fachgrundlagen zuständigen Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) in einem Behördengespräch am 05.10.2017 eine abschließende Vorschlagsliste der im Regionalplan zu sichernden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschlossen wurde.

Die seitens des LGRB nochmals zu überprüfenden und fein abzugrenzenden Gebietsvorschläge wurden im November 2017 geliefert. Die schriftliche Begründung der einzelnen Gebiete ging dem Regionalverband im Dezember 2017 zu, so dass zum Ende des Jahres 2017 alle erforderlichen Unterlagen vorlagen.

Das mit den Wasserbehörden und dem LGRB abgestimmte Fachkonzept sieht zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben vor, potenzielle

Wasserschutzgebietszonen I und II als **Vorranggebiete** und potenzielle Zonen III, IIIa und IIIb als **Vorbehaltsgebiete** zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen.

Insgesamt werden 11 Vorranggebiete und 10 Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen, d.h. das bereits fachtechnisch abgegrenzte Vorranggebiet "Unterzeil" bei Leutkirch kommt wegen der schon bestehenden Schutzzonen IIIa und IIIb ohne ein ergänzendes Vorbehaltsgebiet aus.

Abweichend von der am 05.10.2017 vereinbarten Vorschlagsliste wird allerdings empfohlen, derzeit auf eine Ausweisung des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets "Ailingen Rinne" zu verzichten. Die vom LGRB vorgelegte Feinabgrenzung, insbesondere die des Vorranggebiets, überlagert bestehende bauplanungsrechtliche Festlegungen des Flächennutzungsplans (Mischgebiet, Gewerbegebiet) und widerspricht dem mit der Stadt Friedrichshafen vereinbarten Entwicklungsspielraum der Grünzugabgrenzung im Bereich Ailingen-Unterlottenweiler.

Der Sitzungsvorlage liegen Planausschnitte zu den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Maßstab 1:50.000 bei (enge Schraffur - Vorranggebiet / weite Schraffur - Vorbehaltsgebiet).

Modellprojekt Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – Biotopverbund in der Regionalplanung

Text: Harald Winkelhausen



Veranlassung und Zielsetzung

Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (WM 2002) gehört die Ausformung und Ergänzung des „ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds“ des Landes (Plansätze 5.1.2 und 5.1.3) zu den inhaltlichen Schwerpunkten eines Regionalplans. Die Naturschutzstrategie des Landes vom 2. Juli 2013 (MLR 2013) sowie das Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 17. Juni 2015 präzisieren diese rechtsverbindlichen Vorgaben.

Mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan wurde eine fachliche Grundlage geschaffen, die bei allen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 NatSchG) und in den Landschaftsrahmenplänen weiter auszuformen ist (§ 10 NatSchG). Dieser Biotopverbund ist soweit erforderlich und geeignet in den Regionalplänen planungsrechtlich zu sichern (§ 22 Abs. 3 NatSchG). Dabei ist unter Einbeziehung der Fließgewässer und ihrer Auen ein möglichst kohärentes Verbundsystem anzustreben (MLR 2013: Ziel VI.2).

Entsprechend dieser planungs- und fachrechtlichen Vorgaben des Landes soll für die Region Bodensee-Oberschwaben ein Biotopverbund entwickelt werden, der zum einen Grundlage für die planungsrechtlichen Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan (insbesondere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge) ist, zum anderen aber auch sinnvolle Gebiete für Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ausweist (§ 22 Abs. 2 NatSchG).

Im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg geförderten Modellprojekts „Regionales Biotopverbundsystem Bodensee-Oberschwaben“ wurde ein methodischer Ansatz entwickelt und räumlich konkretisiert. Die Verwaltung des Regionalverbands wurde hierbei von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (AGTP) sowie dem Planungsbüro B. Stocks (USIP) fachlich begleitet. Zudem hat die AGTP in einem eigenständigen Fachbeitrag die von der Naturschutzverwaltung bereitgestellten Fachdaten und -konzepte inhaltlich ergänzt und in Hinblick auf eine regional bedeutsame Verbundraumkulisse ausgewertet und bewertet (TRAUTNER & FÖRTH 2017).

Methodisches Vorgehen

Die Ausarbeitung des regionalen Biotopverbundsystems Bodensee-Oberschwaben erfolgt im Wesentlichen in drei Arbeitsschritten.

Ermittlung potenzieller Verbundflächen

Auf der Grundlage der Fachkonzepte des Bundes (FUCHS et al. 2010) und des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2014a,b), der diesen Konzepten zugrunde liegenden Fachdaten sowie geeigneter standortökologischer Daten (insbesondere Boden, Gewässerdynamik, Relief) werden Flächen ermittelt, die für einen kohärenten großräumigen Biotopverbund grundsätzlich geeignet sind.

Regionale Priorisierung

Nicht alle Potenzialflächen haben die gleiche Bedeutung für einen regionalen Verbund. Daher erfolgt in einem zweiten Arbeitsschritt die Festlegung regionaler Schwerpunktgebiete und regional bedeutsamer Vernetzungsachsen. Auch soll insbesondere bei den rein standortökologisch begründeten Flächen ausgeschlossen werden, dass Flächen gesichert werden, die für den Biotopverbund keine reale Bedeutung besitzen.

Im Rahmen des begleitenden Fachgutachtens (TRAUTNER & FÖRTH 2017) werden hierzu artenschutzfachliche Erkenntnisse der Naturschutzverwaltung sowie weitere faunistische Datenquellen ausgewertet. Hierzu gehört auch der Datenpool des Gutachters, der aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in diesem Raum über eine Vielzahl von eigenen Untersuchungsergebnissen verfügt.

Trotz dieser breit angelegten Datenrecherche bleiben am Ende räumliche Lücken, so dass die Ergebnisse größeren Raumeinheiten (Abbildung 1) zugeordnet werden, die hinsichtlich ihrer naturräumlichen Ausstattung vergleichsweise homogen sind (Landschaftsraum-Steckbriefe). Auf diese Weise können für den jeweiligen Landschaftsraum Zielvorstellungen hinsichtlich der Bedeutung einzelner Biotopstrukturen und den zu priorisierenden Verbundtypen definiert werden. Abschließend werden aus der Gesamtheit der potenziellen Verbundflächen, die Gebiete ermittelt, die den prioritären Zielvorstellungen für den jeweiligen Landschaftsraums besonders entsprechen.

Feinabgrenzung der regionalen Verbundgebiete

Auf der Grundlage der regionalen Schwerpunktsetzung erfolgt die räumliche Feinabgrenzung des regionalen Biotopverbundsystems. Dabei werden zusätzlich zu den prioritären Verbundgebieten und -achsen im Einzelfall auch weitere im räumlichen Zusammenhang stehende Gebiete des gleichen Verbundtypus ergänzt. Diese Feinabgrenzung ist Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan (Flächensicherung) sowie die Ableitung geeigneter Umsetzungsmaßnahmen (Maßnahmenplan des Landschaftsrahmenplans, regionales Kompensationsflächenmanagement).

Biotopverbundsysteme

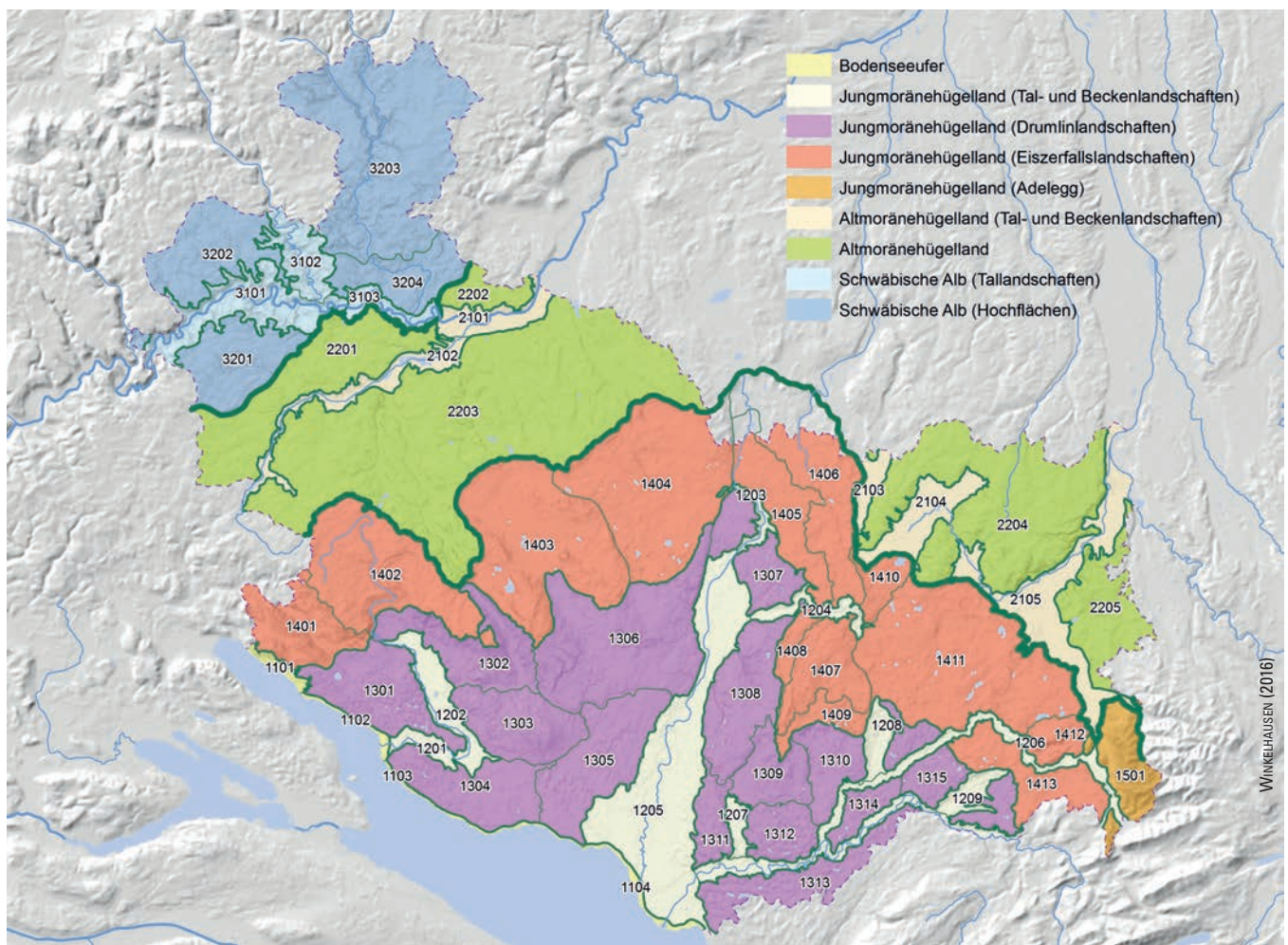
Aufgrund der unterschiedlichen standortökologischen Rahmenbedingungen sowie der unterschiedlichen Lebensraumansprüche der Tier- und Pflanzenarten gibt es nicht „das Biotopverbundsystem“. In der Praxis werden daher in der Regel mehrere Biotopverbundsystemtypen definiert, die sich allerdings räumlich und funktional überlagern können. Trotz dieser Überlagerungen gibt es Sinn, grundlegende Unterschiede der Lebensräume oder besondere Ansprüche einzelner Tiergruppen zur Differenzierung der Verbundsysteme heranzuziehen, um so der natürlichen Vielfalt von Fauna, Flora und Standort zumindest näherungsweise gerecht zu werden.

Mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund (LUBW 2014a,b) liegt in Baden-Württemberg eine differenzierte Grundlage für die Offenlandverbundkulisse der feuchten, mittleren und trockenen Standorte vor. Mit der Festlegung von Wildtierkorridoren im Generalwildwegeplan (2010) wird der Vernetzung von Waldlebensräumen hingegen nur ansatzweise begegnet. Kein landesweites Konzept existiert bisher für Fließgewässer und Auen, wenngleich die Naturschutzstrategie des Landes ihre Bedeutung ausdrücklich hervorhebt.

Trotz dieser Defizite soll im Rahmen der regionalen Biotopverbundplanung auf eine Behandlung der letztgenannten Biotopverbundsysteme nicht verzichtet werden, zumal auch das Bundesamt für Naturschutz entsprechende Lebensraumnetzwerke benennt (FUCHS et al. 2010). Im Rahmen des Modellprojekts wurden daher erste Ansätze entwickelt, die zumindest auf regionaler Ebene die Sicherung bedeutsamer Fließgewässer- und Waldlebensräume begründen. Zudem wurden spezielle Aspekte der Avifauna behandelt (Vögel der offenen Feldflur, gewässergebundene Vogelarten, Rastgebiete).

Nicht alle Biotopverbundsysteme können im Folgenden dargestellt werden. Bezüglich des Waldbiotopverbundes sowie der besonderen Verbundaspekte von Vogellebensräumen wird daher auf den Fachbeitrag von TRAUTNER & FÖRTH (2017) verwiesen.

Abbildung 1: Landschaftsräume der Region Bodensee-Oberschwaben



Fließgewässer und Auen

Fließgewässerlebensräume sind aufgrund ihrer linearen Ausprägung in nahezu idealer Weise für die Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundsystems geeignet. Das Ziel, ein durchgehendes aquatisches Fließgewässerkontinuum mit begleitenden, von der Dynamik des Fließgewässers bestimmten semiterrestrischen Lebensräumen – den Auen – zu erhalten oder wieder herzustellen, bestimmt folglich die räumliche Abgrenzung der potenziellen Biotopverbundflächen. Selbst wenn die Auenvegetation nur noch rudimentär ausgeprägt ist, so lässt sich der Standort Aue anhand von Bodendaten sowie über Informationen zur Überschwemmungshäufigkeit in der Regel sehr einfach räumlich abgrenzen.

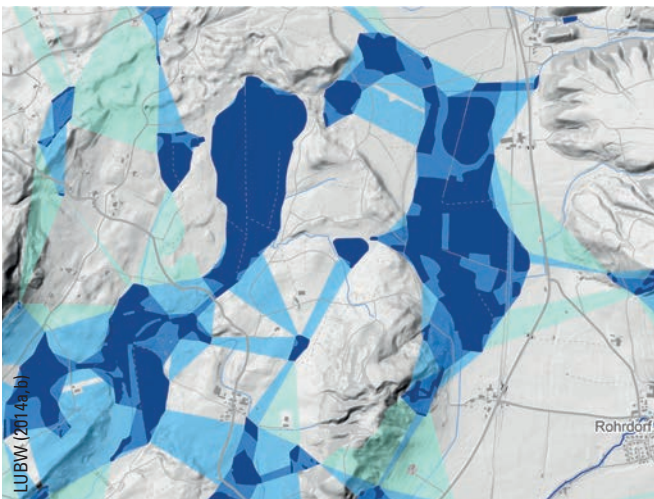
Die potenziellen Verbundflächen des Biotopverbundsystems „Fließgewässer und Auen“ werden daher im vorliegenden Fall auf der Grundlage der in der digitalen Bodenkarte 1:50.000 enthaltenen Auenböden und den in den Hochwassergefahrenkarten des Landes enthaltenen Überflutungsflächen (vor allem HQ100 und HQextrem) abgegrenzt. Insbesondere die überfluteten Auenbereiche bilden zusammen mit den Gewässern selber die Kernzone des Systems „Fließgewässer und Auen“.

Die Auswahl der für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Fließgewässersysteme erfolgt auf der Grundlage der im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg dargestellten Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie der im Fachkonzept des Bundes benannten Verbundachsen der Fließgewässer von nationaler Bedeutung. Diese Auswahl wird durch die von TRAUTNER & FÖRTH (2017) gemachten Vorschläge ergänzt.

Offenland feuchter Standorte

Als Potenzialflächen werden neben den Kernflächen und Kernräumen des Fachplans und den Feuchtbiotopen des Zielartenkonzepts die Hoch- und Niedermoore der digitalen

Abbildung 2: Offenland feuchter Standorte – Kernflächen, Kernräume und Suchräume nach Fachplan Landesweiter Biotopverbund.



Bodenkarte 1:50.000 (BK50) ausgewählt, welche die vorgenannten Biotopflächen überlagert. Ergänzend werden die mit den Suchräumen korrespondierenden Moorstandorte herangezogen sowie im Einzelfall weitere semiterrestrische Standorte (z. B. Anmoor- und Nassgleye, Überflutungsbereiche).

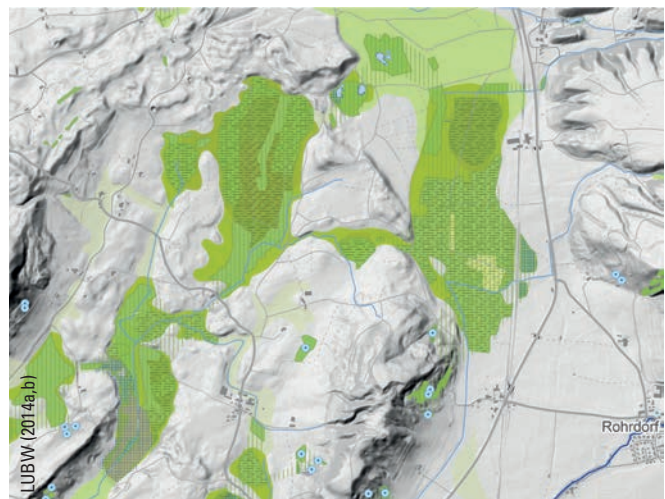
Das eher schematische Suchraumnetz (Abbildung 2) des Fachplans wird so anhand standortökologischer Kriterien räumlich konkretisiert (Abbildung 3) und in einem zweiten Schritt priorisiert. Bei Letzterem gibt vor allem eine Auswertung der aus landesweiter Sicht wichtigsten Verbundräume, die im Rahmen eines Projekts des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zu Wiedervernetzungsmaßnahmen bei Straßen gemacht wurde, wertvolle Hinweise (TRAUTNER & FÖRTH 2017).

In Summe ergibt sich insbesondere innerhalb der Jungmoränenlandschaft der Region ein ausgeprägter Verbund von Offenlandlebensräumen feuchter Standorte, wobei Moore, Seen und Weiher eine dominante Rolle spielen.

Offenland mittlerer Standorte

Nach TRAUTNER & FÖRTH (2017) ist für die Region Bodensee-Oberschwaben „aus den vorliegenden Daten und Einschätzungen zur Fauna [...] keine wesentliche Konkretisierung und Priorisierung der Verbundraumkulisse im Offenland mittel zu erwarten [...]. Am ehesten ist davon auszugehen, dass Kernflächen und gegebenenfalls Verbundraumkulissen des Offenlandes mittel im räumlich engen Konnex mit Kernflächen oder neu zu entwickelnden Flächen der trockenen oder feuchten Standorte eine höhere Bedeutung aufweisen oder entwickeln können.“ Ein solcher enger räumlicher Konnex ist vielfach bei den Lebensraumtypen „Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen“ gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, teilweise aber auch bei einzelnen Streuobstgebieten gegeben, sodass diese Flächen im Rahmen der

Abbildung 3: Offenland feuchter Standorte – Kernflächen Kernräume und Anspruchstypen des Zielartenkonzepts sowie Moorstandorte nach der BK50



Verbundsysteme „Offenland trocken“ (Abbildung 4) oder „Offenland feucht“ berücksichtigt werden. Die Ausweisung eines eigenständigen Verbundsystems für mittlere Standorte erscheint im vorliegenden Fall nicht sinnvoll.

Offenland trockener Standorte

Zur Ermittlung der Potenzialflächen können standort-ökologische Parameter nur mit Einschränkung herangezogen werden. So ergibt die digitale Bodenkarte 1:50.000 keine ausreichende Differenzierung, die für die Ableitung einer räumlichen Verbundkulisse herangezogen werden kann (TRAUTNER & FÖRTH 2017).

Aus tierökologischer Sicht sind möglichst große Gebiete mit ausreichender Dichte trockener Offenlandbiotop von Bedeutung. Dabei lassen sich die meist kleinflächigen Trockenbiotop in vielen Fällen mit Biotopflächen mittlerer Standorte zu größeren Raumeinheiten zusammenfassen (Abbildung 4).

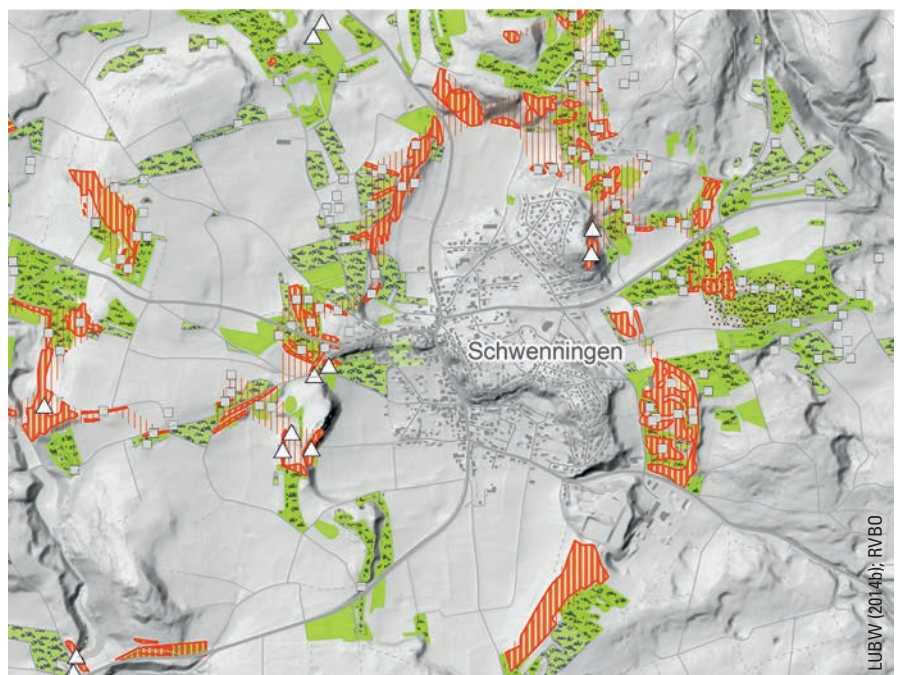
Auch beim Biotopverbund trockener Standorte besitzt die Region Bodensee-Oberschwaben Verbundräume von landesweiter Bedeutung (TRAUTNER & FÖRTH 2017). Erwartungsgemäß befinden sich diese in den Landschaftsräumen der Schwäbischen Alb. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die Steiluferlandschaft bei Sipplingen, die ein besonders ausgeprägtes Nebeneinander von Biotopen trockener und mittlerer Ausprägung zeigt.

Fazit

Auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund wurde für die Region Bodensee-Oberschwaben ein Biotopverbundsystem entwickelt, das bei der Fortschreibung des Regionalplans in Form von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege planungsrechtlich gesichert werden soll. Die für den Biotopverbund bedeutsamen Räume liegen aber auch der Abgrenzung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren zugrunde, sodass diese insbesondere in Gebieten mit verstärkter Siedlungsentwicklung nachhaltig vor Überbauung geschützt werden.

Der regionalen Planungsebene entsprechend umfasst die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds

Abbildung 4: Offenland trockener (rot) und mittlerer (grün) Standorte – Kernflächen, Kernräume und Anspruchstypen des Zielartenkonzepts inklusive FFH-Mähwiesen

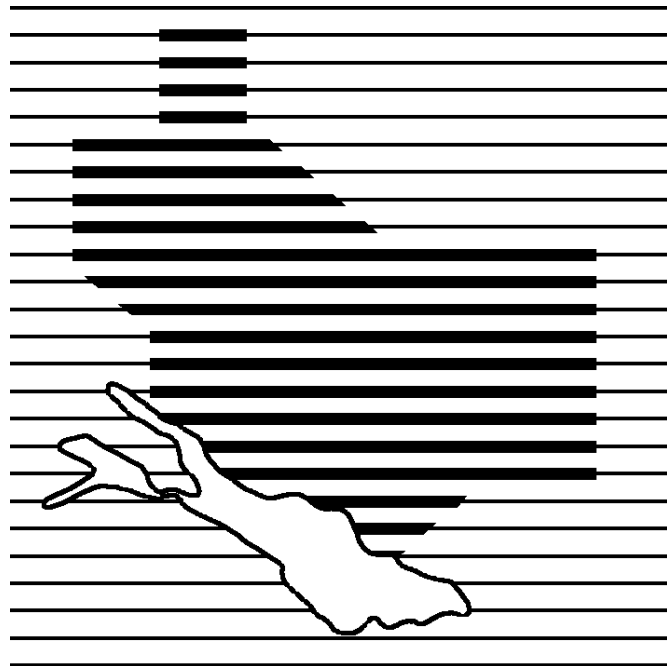


nicht alle potenziell bedeutsamen Verbundflächen, sondern beschränkt sich auf regional bedeutsame Gebiete. Damit verbleibt für die nachfolgende Bauleitplanungsebene die Aufgabe, den Flächenschutz durch Festlegungen ihrerseits zu präzisieren und zu ergänzen.

Da die meisten der für den Biotopverbund vorgesehenen Flächen derzeit keine entsprechende Biotopqualität aufweisen, sind diese Potenzialflächen im Sinne des jeweiligen Verbundziels fortzuentwickeln. Die Gebietskulisse des regionalen Biotopverbundsystems zeigt somit auch die für Kompensations- und Pflegemaßnahmen prioritären Entwicklungsräume auf.

Literatur

- FUCHS, D., K. HÄNEL, A. LIPSKI, M. REICH, P. FINCK, U. RIECKEN (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland – Grundlagen und Fachkonzept. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 96. – Bundesamt für Naturschutz, Bad Godesberg.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2014a): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitsbericht. – 2. überarb. Aufl., Karlsruhe.
- LUBW (Hrsg., 2014b): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. – 1. Aufl., Karlsruhe.
- MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Naturschutzstrategie Baden-Württemberg. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes.
- TRAUTNER, J. & J. FÖRTH (2017): Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben. – Fachbericht zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz. – Filderstadt.
- WINKELHAUSEN, H. (2016): Landschaftsräumliche Gliederung der Region Bodensee-Oberschwaben. – Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Bodensee-Oberschwaben, unveröffentlicht. – Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg.
- WM – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 3

Regionale Freiraumstruktur

- 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum
- 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Entwurf zur Verbandsversammlung am 20. Juli 2018

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

| 3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | 3.2.1 Grundsätze |
|--|---|
| <p>G (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge ausgewiesen.</p> <p>Z (2) Die Ausweisung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus, - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft. <p>G (3) In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Grünzäsuren ausgewiesen.</p> | <p>G In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. <p>In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen.</p> |

| 3.1.1 Regionale Grünzüge | 3.2.2 Regionale Grünzüge |
|--|--|
| <p>Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen.</p> <p>Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung, - Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. <p>G (4) In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.</p> <p>V (5) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p> | <p>Z Regionale Grünzüge (regionale Freihaltflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.</p> <p>Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Als regionale Grünzüge (regionale Freihaltflächen) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die zusammenhängende Landschaft im nördlichen Schussental mit Anschluss an den Altdorfer Wald,</p> <p>02</p> <p>Angrenzende oder eingeschlossene Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung) sind, soweit nach den Grundsätzen in Planansatz 3.2.1 erforderlich, Bestandteil der regionalen Grünzüge.</p> <p>V Die regionalen Grünzüge sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p> |

| 3.1.2 Grünzäsuren | 3.2.3 Grünzäsuren |
|---|--|
| <p>Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) ausgeschlossen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell ausgeschlossen.</p> <p>Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aus- und Umbau standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft im Bestand, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes. <p>V (4) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p> | <p>Z Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Entlang der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 zwischen Baidt und Baienfurt, 02</p> <p>V Die Grünzäsuren sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p> |

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Der regionale Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region.
- Z (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sollen die für den Arten- und Biotop-schutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand gesichert und möglichst kohärent verbunden werden. Hierbei werden die naturschutzfachlich prioritären Flächen durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial ergänzt.
- G (3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend steht in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Erhaltung und Vernetzung von Gewässer-, Moor- und Auenlebensräumen im Vordergrund. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands besonders Rechnung getragen werden.
- G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region ist der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beizumessen. Dabei sind auch die Belange der Erholung zu berücksichtigen.
- Z (5) Die Freihaltung der Mooregebiete und regelmäßig überschwemmten Flussauen von konkurrierenden Raumnutzungen steht im Einklang mit der Sicherung des Feuchtbiotopverbunds, so dass diese Festlegungen die Ausweisung von speziellen Gebieten für Bodenschutz (hier: Moorschutz) und Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzt.

3.3.1 Grundsätze

- G In den Schutzbedürftigen Bereichen von Freiräumen sollen bestimmte naturbezogene Nutzungen, die Sicherung von Naturgütern oder der Schutz von Teilen des Natur- und Landschaftshaushaltes Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben. Überlagerungen von Schutzbedürftigen Bereichen mit anderen Raumnutzungen sind nur bei nicht konkurrierenden Nutzungsarten oder Schutzkategorien möglich. Nutzungen, die dem jeweiligen Schutzziel widersprechen, sind zu unterlassen.

Eine hiervon abweichende Inanspruchnahme der Schutzbedürftigen Bereiche ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten ist. Soweit in der Raumnutzungskarte andere Nutzungsansprüche nicht festgelegt sind, ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme mit Planungsalternativen nachzuweisen.

| <p>3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)</p> | <p>3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege</p> |
|--|---|
| <p>Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen.</p> <p>Z (3) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen, - sonstige bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen, | <p>Z Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Gründen werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen.</p> <p>Z Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung grundsätzlich freizuhalten, wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen sind zu unterlassen. Die Existenzbedingungen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der aus regionaler Sicht bedeutsamen Lebensgemeinschaften sind nachhaltig zu sichern und wenn möglich zu verbessern</p> <p>Z Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist.</p> |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - alle Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind, - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform und den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen. | <p>Z Als Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege werden folgende großräumige Gebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die Heckenlandschaft östlich Hettingen, 02 das Laucherttal zwischen Jungnau und Bingen, ... 30 das Bodenseesteilufer bei Sipplingen (Sipplinger Berg).</p> <p>Darüber hinaus werden in der Raumnutzungskarte weitere regional bedeutsame schutzwürdige Biotopflächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, naturnahe Seen und Weiher, Röhrichte und Riede, naturnahe Fließgewässer, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtwiesen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Wachholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Obstwiesen, Grünlandbereiche mittlerer Standorte und mäßig intensiver Bewirtschaftungsintensivität mit hohem Kleinstrukturanteil sowie sonstige tier- und pflanzenökologisch bedeutsame Biotope.</p> <p>V Besonders hochwertige oder gefährdete Biotope der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sollen ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder nach dem Waldgesetz ausgewiesen werden. Zu ihrem Schutz ist eine Extensivierung der umliegenden Bereiche anzustreben. Die zur Umsetzung der genannten Ziele notwendigen Einschränkungen der Landbewirtschaftung sind durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.</p> |
|---|---|

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

| < Plansatz entfällt > | 3.3.3 Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft |
|---|--|
| <p><i>Die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte erfolgt bei der Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (s. Plansätze zu 3.1). Hier gelten vergleichbare Regelungen.</i></p> | <p>Z Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte werden vorrangig im Verdichtungsbereich der Region Bodensee-Oberschwaben Bereiche festgelegt, in denen die Möglichkeit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig erhalten werden soll.</p> <p>Z Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind von Bebauung freizuhalten, der großflächige Abbau von Rohstoffen ist zu unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung standortgebundener Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist.</p> <p>Z Als Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die Gebiete in der Umgebung von Frickingen am Westrand des Bodenseebeckens im Obstanbaugebiet Bodensee,</p> <p>02 das Gebiet Bermatingen / Riedern / Ahausen am nördlichen Rand des Wein- und Obstanbaugebiets Bodensee,</p> <p>...</p> <p>10 das Gebiet zwischen der Ortslage Kressbronn a.B. und der Landesgrenze nach Bayern im Weinanbaugebiet am östlichen Bodensee.</p> |

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)

3.3.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft

- Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan **Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen** festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die dauerhafte Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig
- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft
 - zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung,
 - zur Errichtung von Windenergieanlagen,
 - zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn keine Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
 - zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. Plansatz 3.2.1.

- Z Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll.
- Z Als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft werden folgende große, zusammenhängende Waldgebiete ausgewiesen und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt:
- 01 die Waldgebiete im Bereich Sipplingen und Nesselwangen,
 - 02 der Mauracher Wald und der Breitenhardt bei Überlingen,
...
 - 24 die Waldgebiete der Adelegg.
- Darüber hinaus werden kleinere Waldflächen inmitten landwirtschaftlich genutzter Gebiete, insbesondere im Württembergischen Allgäu (Drumlins) und im Schussental, als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

| | |
|---|--|
| Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018) | Festlegungen des Regionalplans 1996 |
|---|--|

| | |
|---|--|
| 3.3.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | |
| <p>G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.</p> <p>Z (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.</p> | <p><i>Da die Plansätze zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan 1996 in das Kap. 3.3 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen integriert waren, wurden keine speziellen Grundsätze zur Sicherung der Grundwasservorkommen festgelegt.</i></p> |

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018)

Festlegungen des Regionalplans 1996

3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.

3.3.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft
(Grundwasserschutz)

- Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll.
- Z In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen.
- Z Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- Z Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.

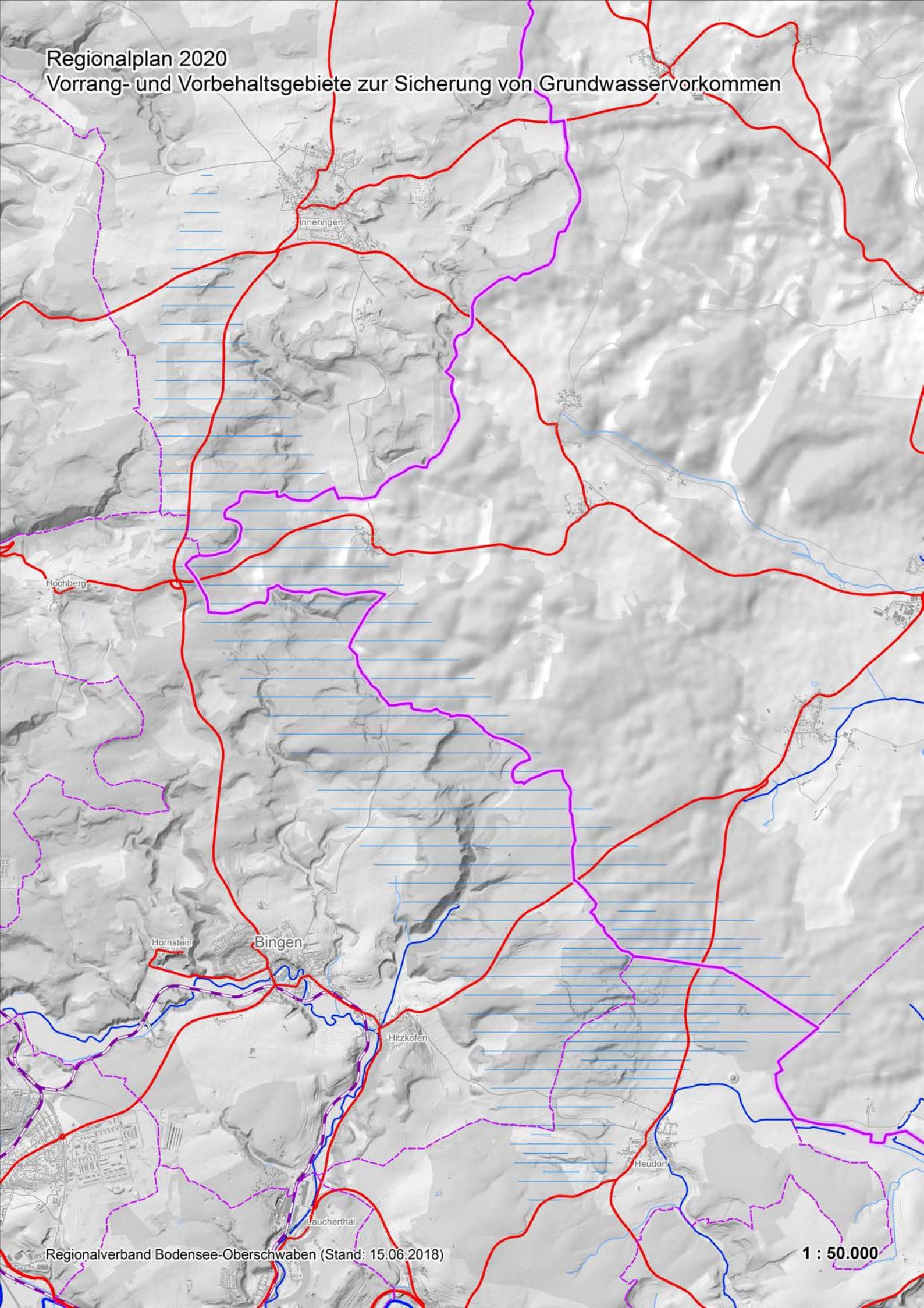
| | |
|--|---|
| | <p>Z Die ausgewiesenen und in der Raumnutzungs-karte dargestellten Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) umfassen neben den regional bedeutsamen Wasserschutzgebieten (Bestand u. Planung) folgende Grundwasservorkommen ("Grundwasserschutzbereiche", s. auch Karte Grundwasserschutzbereiche):</p> <p>01 Sigmaringer Alb / Donautal, 02 Donaurinne bei Heudorf, ... 12 Argendelta.</p> <p>V Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p> <p>V In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sollen die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorrangig gefördert und Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung (Kap. 4.3.4) mit finanzieller Unterstützung des Landes beschleunigt durchgeführt werden.</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf gem. Beschluss des PA am 27.06.2018) | Festlegungen des Regionalplans 1996 |
|---|--|

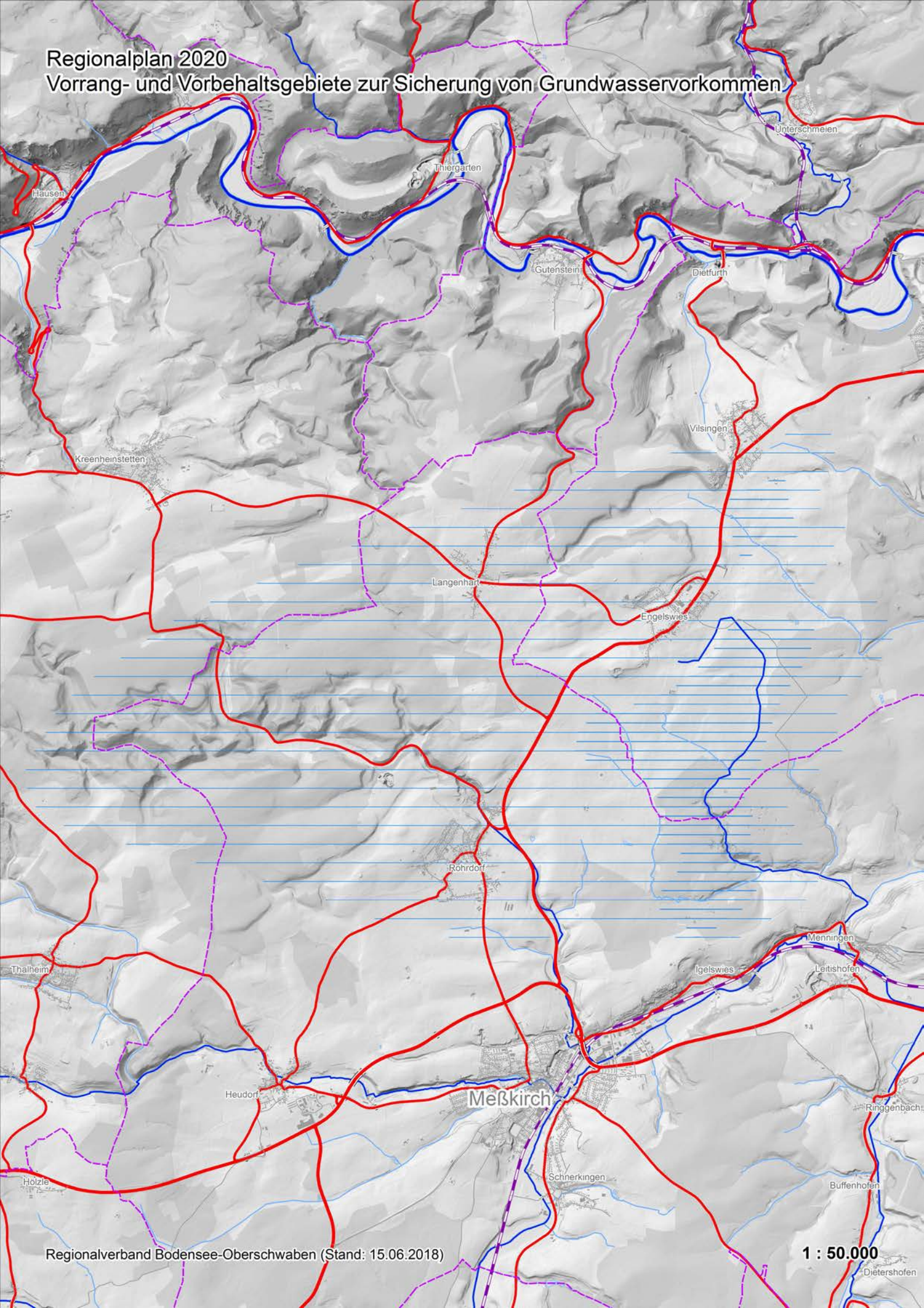
| | |
|--|--|
| 3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen | <i>< bisher keine vergleichbare Festlegung ></i> |
| <p>G (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>G (2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sind bei allen Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p> | |

Regionalplan 2020

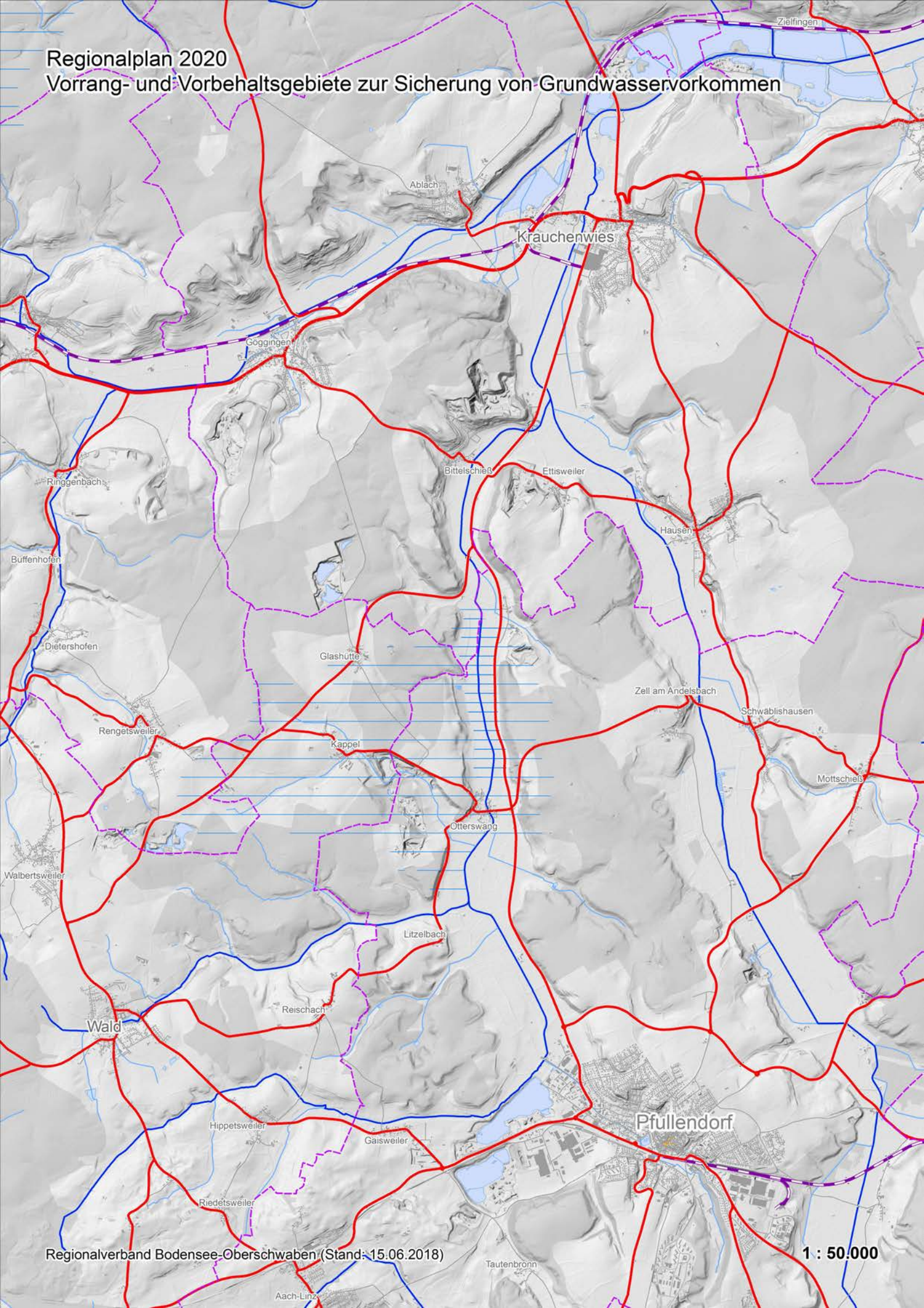
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen



Regionalplan 2020 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen

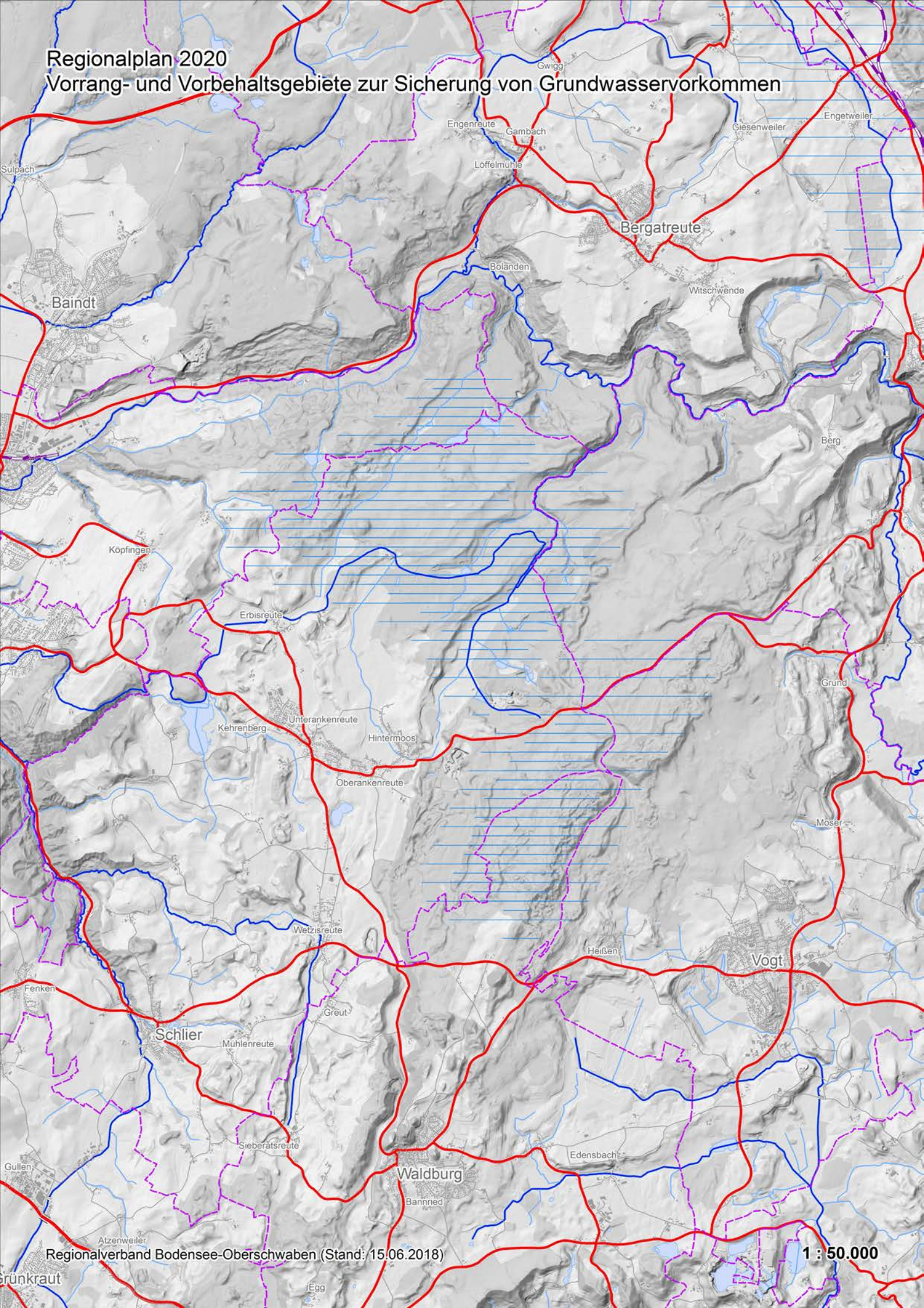


Regionalplan 2020 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen



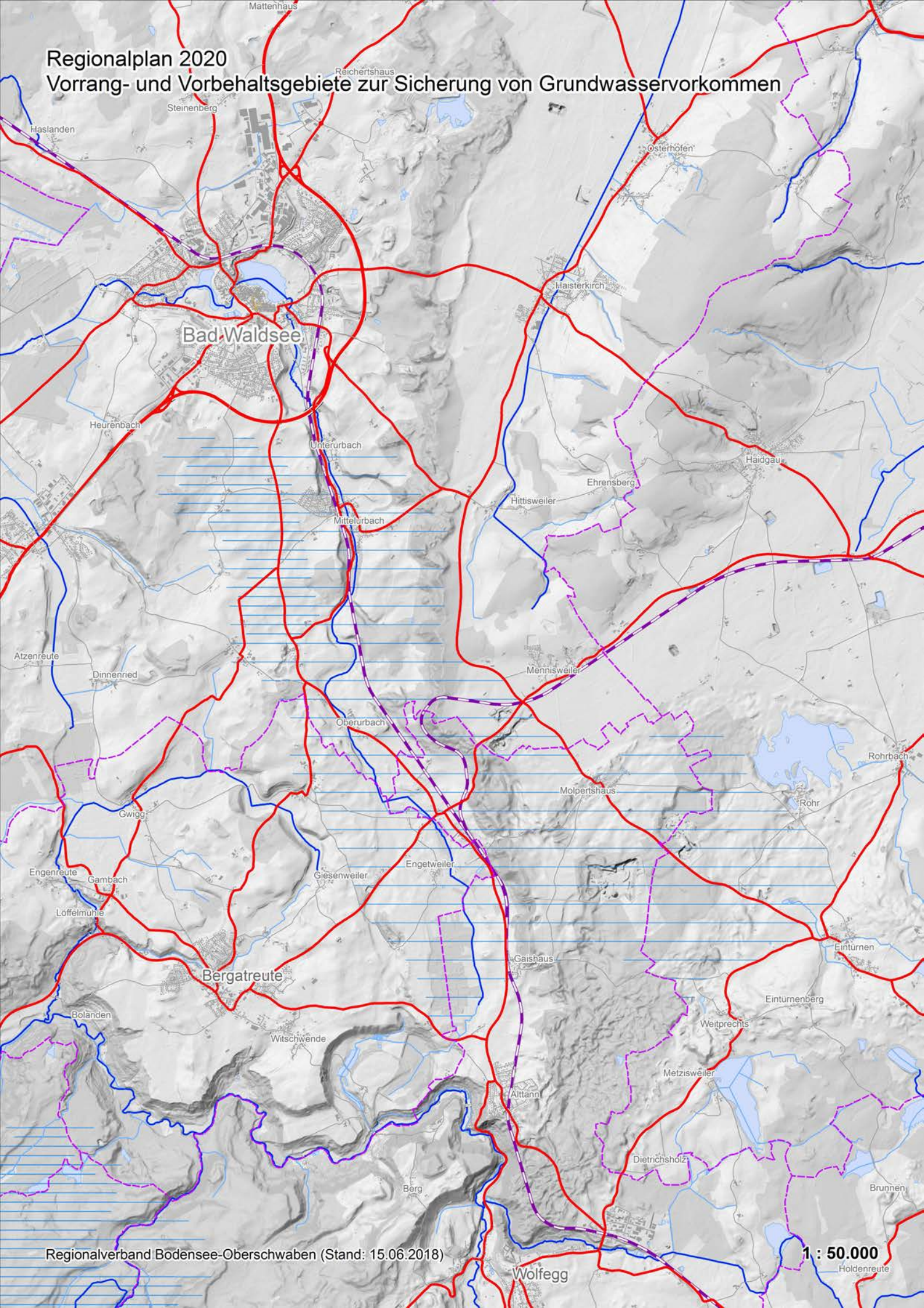
Regionalplan 2020

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen



Regionalplan 2020

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen



Regionalplan 2020 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen

